

BEILAGE

ZUR GEMEINDLICHEN URNENABSTIMMUNG



Sonntag, 14. Juni 2026
**Synopse – Teilrevision Strassenreglement
(StR)**



Titelbild

Luftbild Baarer Strassen bei Nacht
(Bild: Andreas Busslinger)



Ausgangslage	Antrag an die Stimmbevölkerung
	Teilrevision des Strassenreglements (StR)
	<p><i>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Baar</i></p> <p>gestützt auf § 44 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (GSW, BGS 751.14),</p> <p><i>beschliessen:</i></p>
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Der Erlass SRS 7.6-1 (Strassenreglement vom 19. Juni 2007) (Stand 28. Februar 2008) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt im Richtplan Verkehr unter anderem fest:</p> <p>² Die Gemeinde engagiert sich im Bereich von Kitas, indem sie: ¹⁾</p> <p>a) die generelle Linienführung der gemeindlichen Sammel- und Erschliessungsstrassen sowie der kommunalen Radstrecken und Fussgängerverbindungen</p> <p>b) die kommunalen Parkieranlagen</p> <p>c) die schematische Lage der Bushaltestellen</p> <p>d) die Anschlussstellen für neue Quartierserschliessungen</p> <p>e) die umzubauenden Knoten und Pfortneranlagen</p> <p>f) die aufzuhebenden Verbindungen</p> <p>g) sowie Massnahmen zur Verkehrsberuhigung</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt im <u>kommunalen</u> Richtplan Verkehr unter anderem fest:</p> <p>² Die Gemeinde engagiert sich im Bereich von Kitas unterstützt die Erziehungsberechtigten, indem sie: ¹⁾</p> <p>a) die generelle Linienführung der <u>gemeindlichen Sammel-Hauptsammelstrassen und Erschliessungsstrassen</u> <u>Haupterschliessungsstrassen</u> sowie der kommunalen Radstrecken und Fussgängerverbindungen</p> <p>b) die kommunalen <u>öffentlichen</u> Parkieranlagen</p> <p>d) die Anschlussstellen für neue Quartierserschliessungen <u>Abschnitte zur Strassenraumaufwertung</u></p> <p>e) die umzubauenden Knoten und Pfortneranlagen <u>mit Bedarf zur Erhöhung der Verkehrssicherheit</u></p> <p>f) die <u>aufzuhebenden Verbindungen</u> <u>sowie verkehrsberuhigte Zonen</u></p> <p>g) <u>Aufgehoben.</u></p>

¹⁾ Absatz 2 ist nicht Bestandteil des Strassenreglements und aufgrund eines redaktionellen Fehlers in die Vorlage aufgenommen worden. Nach Annahme des Strassenreglements an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 wird Absatz 2 gestrichen.

Ausgangslage	Antrag an die Stimmbevölkerung
<p>Art. 19</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet, welche Strassen und Wege im öffentlichen Interesse zu beleuchten sind. Er entscheidet über den Beleuchtungsstandard.</p> <p>² Die Grundeigentümer haben auf ihren Grundstücken das Anbringen von Strassen- und Wegbeleuchtungen sowie Tafeln zur Bezeichnung von Strassen, Hausnummern und zur Verkehrssignalisierung entschädigungslos zu dulden.</p>	<p>¹ <u>Der Für die Entsorgung sind auf privatem Grund oder an vom Gemeinderat entscheidet, welche Strassen und Wege im öffentlichen Interesse zu gewiesenen Standorten genügend grosse Abstellplätze zu beleuchten sind. Er entscheidet über den Beleuchtungsstandard erstellen.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 20</p> <p>¹ Für Kehrichtcontainer sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.</p>	<p>¹ <u>Für Kehrichtcontainer sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze Der Gemeinderat entscheidet, welche Strassen und Wege im öffentlichen Interesse zu erstellen beleuchten sind. Er entscheidet über den Beleuchtungsstandard.</u></p> <p>² Die Grundeigentümer haben auf ihren Grundstücken das Anbringen von Strassen- und Wegbeleuchtungen sowie Tafeln zur Bezeichnung von Strassen, Hausnummern und zur Verkehrssignalisierung entschädigungslos zu dulden.</p>
<p>Art. 23</p> <p>¹ Fehlen Bau-, Strassen- oder Trottoirlinien, müssen Gebäude bei Gemeinde- und Privatstrassen einen Abstand von 4.0 m vom Fahrbahn- bzw. Trottoirrand einhalten, wie sie beim Endausbau vorgesehen sind.</p> <p>² Unterniveaubauten haben ebenfalls einen Mindestabstand von 4.0 m zum Fahrbahn- bzw. Trottoirrand einzuhalten, wie sie beim Endausbau vorgesehen sind.</p>	<p>¹ <u>Fehlen Bau-, Strassen- oder Trottoirlinien Soweit keine Baulinien bestehen, müssen Gebäude bei Gemeinde- und Privatstrassen einen Abstand Mindestabstand von 4.0 m 4.0 m vom Fahrbahn- bzw. Trottoirrand einhalten, wie sie beim Endausbau vorgesehen sind. In Ausnahmefällen und insbesondere für Kleinbauten und Anbauten kann die Baubewilligungsbehörde eine Unterschreitung des Abstands gegen Revers zulassen.</u></p> <p>² Unterniveaubauten <u>und unterirdische Bauten</u> haben ebenfalls bei Privatstrassen einen Mindestabstand von 4.0 m <u>4.0 m</u> zum Fahrbahn- bzw. Trottoirrand einzuhalten, wie sie beim Endausbau vorgesehen sind.</p>

Ausgangslage	Antrag an die Stimmbevölkerung
<p>³ Garagenvorplätze müssen, gemessen ab Fahrbahn- bzw. Trottoirrand, eine Tiefe von mindestens 4.0 m aufweisen.</p>	<p>³ Garagenvorplätze müssen, gemessen ab Fahrbahn- bzw. Trottoirrand,<u>Vorspringende Gebäudeteile längs Privatstrassen dürfen höchstens auf eine Tiefe von mindestens 1.5 4.0 m aufweisen</u>m in den Mindestabstand für Gebäude an Strassen hineinragen.</p> <p>⁴ Garagenvorplätze längs Gemeinde- und Privatstrassen müssen eine Tiefe von mindestens 5.5 m vom Trottoir- bzw. Fahrbahnrand aufweisen. In Ausnahmefällen kann die Baubewilligungsbehörde eine Unterschreitung des Abstands zulassen.</p> <p>⁵ Einfriedungen, Pflanzungen, Stützmauern, Parkplätze u. dgl. längs öffentlicher sowie privater Strassen und Wege haben einen Mindestabstand von 30 cm vom Trottoirrand bzw. von 50 cm vom Fahrbahnrand einzuhalten (Bankett) und dürfen eine Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen und zu begrünen. Der Abstandsbereich ist ökologisch aufzuwerten.</p> <p>⁶ Im Siedlungsgebiet dürfen hochstämmige Bäume längs Gemeinde- und Privatstrassen unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit bis auf einen Abstand von 50 cm vom Trottoirrand bzw. von 100 cm zum Fahrbahnrand gepflanzt werden. Zur Erleichterung von Baumpflanzungen auf Privatgrund kann der Gemeinderat längs Gemeinde- und Privatstrassen einen reduzierten Strassenabstand gestatten sowie Baumpflanzungen im Baulinienraum ermöglichen, sofern die Verkehrssicherheit und die Funktion der Strasse und Werkleitungen gewährleistet sind.</p> <p>⁷ Im Übrigen gilt für die öffentlichen Strassen und Wege die kantonale Strassengesetzgebung.</p>
<p>Art. 26</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann private Strassen und Wege, die im öffentlichen Interesse liegen, öffentlich erklären. Es können öffentlich erklärt werden:</p> <p>a) Strassen, die notwendig sind, damit das öffentliche Netz sinnvoll funktioniert</p>	

Ausgangslage	Antrag an die Stimmbevölkerung
<p>b) Strassen, die eine Länge von mindestens 150 m aufweisen sowie kürzere Strassen, die später der Erweiterung von Bauzonen dienen oder dichte Baugebiete erschliessen</p> <p>c) Strassen, auf denen gemeindliche Radwege gemäss Teilrichtplan Verkehr geführt sind</p> <p>² Die Öffentlicherklärung ist in der Regel davon abhängig zu machen, dass die Strassenanlage den Anforderungen gemäss Art. 17 dieses Reglements entspricht und in einem guten Zustand ist oder durch die Eigentümer diesen Erfordernissen vorgängig angepasst wird. Instandstellungsarbeiten können auf Ersuchen der Eigentümer der Gemeinde übertragen werden. Die Instandstellungskosten und Aufwendungen der Gemeinde sind dabei durch die Eigentümer zu tragen.</p> <p>³ Nach erfolgter Öffentlicherklärung werden der bauliche und betriebliche Unterhalt der Strassenfläche sowie der dazugehörenden Randabschlüsse durch die Gemeinde übernommen.</p> <p>Art. 29</p> <p>¹ Die direkten und indirekten Anstösser leisten angemessene Beiträge an die Erstellungs- und Ausbaukosten von neuen und bestehenden Strassen. Dies gilt auch bei einem etappenweisen Ausbau.</p> <p>² Die Erstellungs- und Ausbaukosten für die Strassen, die nur der Erschliessung noch nicht überbauter Bauzonen und Reserve-Bauzonen dienen, werden unabhängig der Strassenkategorie zu 100% auf die Grundeigentümer verlegt.</p> <p>³ Bei den übrigen Strassen verlegt die Gemeinde beim Neubau oder wesentlichen Ausbau von Sammelstrassen in der Regel 65%, von Erschliessungsstrassen in der Regel 80% und von Zufahrtsstrassen 100% der Erstellungs- und Ausbaukosten auf die Grundeigentümer.</p>	<p>c) Strassen <u>und Wege</u>, auf denen gemeindliche Radwege gemäss Teilrichtplan <u>kommunalem Richtplan</u> Verkehr geführt <u>geführt/geplant</u> sind</p> <p>² Die Erstellungs- und Ausbaukosten für die Strassen, die nur der Erschliessung noch nicht überbauter Bauzonen und Reserve-Bauzonen dienen, werden unabhängig der Strassenkategorie zu 100% auf die Grundeigentümer verlegt.</p>

Ausgangslage	Antrag an die Stimmbevölkerung
<p>Art. 33</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen Ausnahmen gestatten, wenn die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würde.</p>	<p>² Im Bereich von Strassen und Wegen kann der bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bestehende bewilligte Zustand unverändert bleiben, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt und nicht anderen, überwiegenden öffentlichen Interessen zu folgen ist.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten mit rechtskräftiger Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
	[Ort] [Behörde]



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 6, 6341 Baar

T 041 769 01 20

einwohnergemeinde@baar.ch

www.baar.ch